

# Leistungsvereinbarung

zur Umsetzung und Abrechnung  
der Lernförderung  
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets  
im Sinne des

§ 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG),  
§ 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
in der jeweils gültigen Fassung

zwischen

dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen  
– vertreten durch den Landrat –

(Kostenträger)

und

---

(Leistungsanbieter/ ggf. vertreten durch)

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Abrechnung der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Sinne
- des § 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II)
  - des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII)
  - des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
  - und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

in der jeweils gültigen Fassung über das Online-System der Bildungskarte ([www.but-konto.de](http://www.but-konto.de)) des Landkreises Göttingen.

- (2) Der Leistungsanbieter ist bereit, die Lernförderung auf Grundlage der pädagogischen Empfehlung der Schule und in dem durch den Kostenträger bewilligten Rahmen (Stundenanzahl/Fächer) durchzuführen.
- (3) Der Kostenträger verpflichtet sich, die Kosten der auf der Grundlage der pädagogischen Empfehlung der Schule und die in dem durch die Kostenzusage bewilligten Umfang (Stundenanzahl/Fächer) erbrachten Leistungen im Rahmen der folgenden Vereinbarung zu übernehmen.
- (4) Der Leistungsanbieter bietet eine Förderung in der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ für folgende Fächer/ in folgendem Fach an:

---

## § 2 Anforderungen an den Leistungsanbieter/Personaleinsatz

- (1) Der Leistungsanbieter erklärt, dass er als Anbieter mit fachlicher und pädagogischer Qualifikation bekannt sei und verpflichtet sich die Eignung zur Durchführung der in § 1 genannten Leistungen regelmäßig auf Aufforderung des Kostenträgers nachzuweisen.
- (2) Der Leistungsanbieter ist verantwortlich für den Einsatz von persönlich und fachlich qualifiziertem Personal.

- (3) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, den Schülerinnen/Schülern Lerntechniken und Lernmethoden zu vermitteln, um das gezielte Lernen zu erlernen und sucht bei Bedarf das Gespräch mit den Eltern bzw. der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer.
- (4) Ist der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person Fachlehrer bzw. Fachlehrerin der Schülerin bzw. des Schülers, die bzw. der Lernförderung erhalten soll, darf er bzw. die beauftragte Person auf der Grundlage dieser Vereinbarung der Schülerin bzw. dem Schüler keine Lernförderung in dem Fach erteilen, das der Anbieter bzw. die beauftragte Person an der Schule unterrichtet.

### **§ 3 Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung**

- (1) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die zuständige Stelle beim Kostenträger. Als Berechtigungsnachweis wird eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt und das Stundenkontingent zur Teilnahme an der Lernförderung auf der Bildungskarte gutgeschrieben. Die Bildungskarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- (2) Sofern Leistungsberechtigte ohne Leistungsbewilligung beim Leistungsanbieter vorstellig werden, sind diese an den Kostenträger zu verweisen, damit dort die Übernahmefähigkeit der Lernförderung geprüft und beim Vorliegen der Voraussetzungen das Guthaben auf der Bildungskarte gutgeschrieben werden kann.
- (3) Neben den rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Leistung zur Lernförderung zusätzlich von der Notwendigkeit der Lernförderung im konkreten Einzelfall abhängig. Grundlage für die Bewilligung und für die Weiterbewilligung von Leistungen zur Lernförderung im Einzelfall ist eine individuelle Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit des Lernförderbedarfs im konkreten Fach, zum erforderlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Dauer der Förderung, ferner zur Art der geeigneten Förderung (Einzel- oder Gruppenunterricht). Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht.
- (4) Nachträgliche Änderungen auf der Schulbescheinigung sind nur durch die ausstellende Schule zulässig und von dort mit Unterschrift / Datum zu versehen. Änderungen durch unbefugte Personen können als Urkundenfälschung geahndet werden. Sie werden ggf. zur Anzeige gebracht.
- (5) Die erteilte Lernförderung muss in Art und Umfang der Bestätigung der Schule entsprechen. Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, sofern die pädagogische Empfehlung der Schule nicht eingehalten worden ist (Bsp.: Der Schüler/die Schülerin wird in der Gruppe gefördert, obwohl Einzelförderung von der Schule bestätigt wurde).

### **§ 4 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform [www.but-konto.de](http://www.but-konto.de) in Verbindung mit der vorgelegten Bildungskartenummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.
- (2) Der Leistungsanbieter macht im Rahmen der Registrierung Angaben zu den Leistungsarten, die von ihm angeboten und über das Online-System der Bildungskarte des Landkreises Göttingen abgerechnet werden sollen. Änderungen des Leistungsangebotes nach erfolgter Freischaltung dürfen nur in Absprache mit dem Kostenträger erfolgen.
- (3) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter zur Abrechnung die Bildungskarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die Nummer der Bildungskarte erforderlich. Die bewilligten Leistungen werden im Online-Verfahren vom Leistungserbringer selbstständig abgebucht.
- (4) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum bereits entstanden sind. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten, welche nicht von der aktuellen Bewilligung gedeckt sind oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig und dürfen nicht abgerechnet werden.

- (5) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die vom Leistungsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.
- (6) Die Abrechnung muss bis spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein. Eine Abrechnung nach Ablauf der Karenzzeit von zwei Monaten ist nicht mehr möglich. Der Bewilligungszeitraum kann durch den Leistungserbringer im Online-System pro Einzelfall anhand der vorgelegten Kartenummer eingesehen werden.
- (7) Der Gesamtwert der Transaktionen im laufenden Monat (Summe der Abbuchungen durch den Anbieter) wird spätestens im Laufe des Folgemonats durch Überweisung an den Anbieter durch die beauftragte Firma Syrcon beglichen.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsberechtigte, ehemals Leistungsberechtigte oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

### **§ 5 Dokumentationspflicht**

- (1) Der Leistungsanbieter ist bereit, die Durchführung und den Inhalt des Unterrichts schriftlich unter Verwendung eines Stundennachweises zu dokumentieren und die Anzahl der erbrachten Förderstunden zu vermerken, die bei ihm durch die leistungsberechtigte Person in Anspruch genommen wurden. Das Thema der Förderstunde wird als Stichwort hinzugefügt. Die Schülerin/der Schüler nimmt eine Gegenzeichnung vor.
- (2) Anstelle dieser Dokumentation kann der Anbieter nach Zustimmung des Landkreises Göttingen eine alternative Nachweisform verwenden, die geeignet ist, im Rahmen einer Prüfung den Einsatz gewährter Leistungen für erteilte Unterrichtsstunden in jedem Einzelfall festzustellen.
- (3) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jeden Leistungsberechtigten vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich dem Landkreis Göttingen, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Bildungskartensystems erlangt hat. Das Recht zur Rückforderung umfasst ferner geleistete Zahlungen für Unterrichtsstunden, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.
- (5) Der Anbieter verpflichtet sich, mit dem Landkreis Göttingen zusammenzuarbeiten und den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an die zuständige Stelle zu übersenden. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Kündigung des Vertrages über die Lernförderung während des Bewilligungszeitraums.

### **§ 6 Höhe der Vergütung/Übernahmefähige Aufwendungen**

- (1) Diese Leistungsvereinbarung regelt ausschließlich den Zahlungsverkehr zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter des für die Inanspruchnahme des auf der Bildungskarte gutgeschriebenen Betrages zur Teilnahme an der Lernförderung. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen/Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Leistungsanbietern bleiben von der Abrechnung mit dem Kostenträger unberührt.
- (2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Nachhilfestunde (45 Minuten) im Bewilligungszeitraum entspricht dem in Absatz drei ausgewiesenen Betrag. Der abrechnungsfähige Gesamtbetrag pro Bewilligungszeitraum errechnet sich durch die Bildung des Produktes aus der Leistung pro Unterrichtsstunde und dem von der Schule bestätigten Umfang an Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum. Dieser individuell errechnete Betrag pro Schüler bzw. Schülerin steht unter [www.but-konto.de](http://www.but-konto.de) für den Anbieter zur Abrechnung bereit.

- (3) Die Parteien vereinbaren für Anbieter mit fachlicher und pädagogischer Qualifikation (Bsp. Studentinnen und Studenten mit nachweislich fachlicher/pädagogischer Qualifikation, private Anbieter und gewerbliche Anbieter) folgende Vergütung:

1. 23,00 € pro Stunde (45 Min.) pro Schüler/in Einzelförderung für eine Schülerin/einen Schüler
2. 12,00 € pro Stunde (45 Min.) pro Schüler/in Förderung von zwei Schülerinnen und Schülern
3. 10,00 € pro Stunde (45 Min.) pro Schüler/in Gruppenförderung ab 3 bis max. 5 Schülerinnen und Schülern

Die Unterrichtseinheit wird auf 45 Min. festgelegt.

- (4) Die in Absatz 3 ausgewiesenen Beträge dürfen nur für Lernfördereinheiten abgerechnet werden, die nach dem Zustandekommen dieser Vertragsgrundlage erbracht werden. Eine Abrechnung für Lernfördereinheiten, die bereits in der Vergangenheit, d.h. vor dem Zustandekommen dieser vertraglichen Vereinbarung, erbracht wurden, ist nicht zulässig.
- (5) Für unentschuldigte Fehlzeiten, die zu einem Ausfall des Termins führen, wird ebenfalls der unter Absatz drei genannte Betrag abgerechnet. Die Vergütung kann jedoch in diesen Fällen maximal für vier Lernfördereinheiten im Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme für unentschuldigte Fehlzeiten ist nicht möglich. Sofern der Schüler wiederholt unentschuldigt nicht zum Unterricht erscheint, hat der Anbieter den Leistungsachbearbeiter bzw. die Leistungssachbearbeiterin unverzüglich über das Fernbleiben zu informieren.
- (6) Entschuldigte Fehlzeiten können nicht abgerechnet werden.

### **§ 7 Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, die persönliche Eignung der bei ihm beschäftigten oder neben-/ehrenamtlich tätigen Personen zu prüfen. Lässt er die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch einen Dritten erledigen, verpflichtet er diesen dazu, diese Regelung ebenfalls einzuhalten. Er beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Er lässt sich von jedem Mitarbeiter bei Beginn der Zusammenarbeit ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen. Bei konkreten Anhaltspunkten wird er ein aktuelles Führungszeugnis anfordern und den Landkreis Göttingen informieren.
- (2) Der Landkreis Göttingen behält sich das Recht vor, die Führungszeugnisse jederzeit einzusehen.
- (3) Der Anbieter versichert, dass er keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.
- (4) Der Leistungsanbieter führt die Lerneinheiten in geeigneten Räumen einschließlich hygienischer Bereiche (WC und Waschgelegenheit) durch.

### **§ 8 Steuern/Sozialversicherungsabgaben**

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung entbindet den Leistungsanbieter nicht von der Pflicht zur Zahlung der gesetzlichen Steuern und Sozialversicherungsabgaben.

### **§ 9 Datenschutz**

Der Leistungsanbieter darf persönliche Daten der leistungsberechtigten Personen ohne deren Einverständnis nicht an Dritte übermitteln. Der Leistungsanbieter haftet insoweit auch für seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Beauftragten (§ 78 SGB X).

## § 10 Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Leistungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bestehende Leistungsvereinbarung wird dadurch vollumfänglich ersetzt.
- (2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Zusammenarbeit kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Leistungsvereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Leistungsvereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (5) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch abrechnet,
  - Änderungen auf der Schulbescheinigung vornimmt,
  - jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen oder
  - die Zertifizierungskriterien seitens des Anbieters nicht mehr erfüllt werden.
- (6) Sollte der Kostenträger seine Zulassung als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II kraft Gesetzesänderung oder durch Widerruf verlieren, tritt diese Vereinbarung mit dem Termin, zu dem der Widerruf oder die Gesetzesänderung wirksam werden, außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Landkreis Göttingen

Im Auftrage

\_\_\_\_\_  
(Kostenträger)

\_\_\_\_\_  
(Leistungsanbieter/-in)